

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

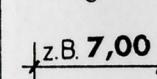
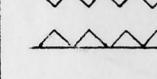
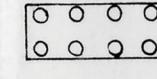
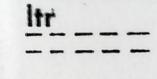
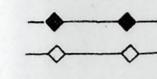
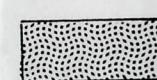


0,4

0,8

II

o



z.B. 7,00

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

REINES WOHNGEBIEBT
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 3 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 UND 19 BAUNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 UND 20 ABS. 2 BAUNVO)

ZAHL DER VOLGESCHOSSE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 1 UND 3 BAUNVO)

OFFENE BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN UND STRASSEN-
VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

FUßWEG
VERLÄNGERUNG SCHULSTRASSE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
FRIEDHOFSERWEITERUNG

VERSORGUNGSFLÄCHE: HIER TRAFO DER VSE
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

VERSORGUNGSLITUNG:
VSE - FREILEITUNG
VSE - 20 KV - KABEL
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

MIT LEITUNGSGEHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE
BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A. BAUGB)

FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)

SCHUTZFLÄCHE
NACH ENERGIERECHTlichen VORSCHRIFTEN
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

FLURSTÜCKSGRENZEN (BESTAND / VORSCHLAG)

VERMASSUNG IN METER

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WR

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

1.2 grundsätzlich gilt

Reines Wohngebiet, gem. § 3 BauNVO, siehe Plan

gem. § 3 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude

gem. § 3 Abs. 3 BauNVO

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nach § 15 Abs. 1 BauNVO gilt grundsätzlich für das festgesetzte Baugebiet, daß die zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt sind (Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme).

2. Mass der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

siehe Plan,
gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO,
die zulässige Grundflächenzahl darf durch die
Grundfläche der Garagen, Stellplätzen mit ihren
Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14
BauNVO, um 50 % überschritten werden.

siehe Plan,
gem. §§ 16, 17 und 20 Abs. 2 BauNVO,

siehe Plan,
gem. §§ 16, 17 und 20 Abs. 2 BauNVO,

siehe Plan,
gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO,
gem. LBO,

siehe Plan
hier: offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.
Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sind auch
außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Stellplätze und
Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren
Grundstücksflächen zulässig.

Zwischen Garagen und Verkehrsflächen ist ein
Stauraum von mind. 5,50 m einzuhalten.

6. Räume für freie Berufe

gem. § 13 BauNVO sind im festgesetzten WR für die
Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher
Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art
ausüben, Räume zulässig.

7. Nebenanlagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO im festgesetzten Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch wenn im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet. Zu den Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO zählen auch Flächen für Recyclingcontainer.

8. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan
Verkehrsfläche:
Neubau einer Erschließungsstraße mit einer Ausbaubreite von insgesamt 7,00 m, davon mind. 5,00 m Fahrbahnbreite.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
anlegen eines Fußweges von 3 m Breite am östlichen Rand des Planungsgebietes.
Die Verlängerung der Schulstraße im nordöstlichen Planungsgebiet wird ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Ausbaubreite mind. 3,50 m) festgesetzt.

9. Versorgungsanlagen- und leitungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan
hier: vorhandener Trafo der VSE, 20 kV - Freileitung und 20 kV - Erdkabel

10. Öffentliche Grünfläche

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan
hier: Friedhofserweiterungsfläche

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

alle Stellplätze und Garagenzufahrten auf den privaten Grundstücksflächen sind aus Gründen des Grundwasserschutzes wasserundurchlässig zu befestigen.

12. Mit Leitungsrecht zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastende Fläche

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan
hier: Leitungsrecht zugunsten der VSE

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

siehe Plan
• alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten. Pro Grundstück ist mind. ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
• der rückwärtige Bereich der Grundstücke nördlich bzw. östlich der geplanten Erschließungsstraße ist hin zur freien Landschaft zu 20 % mit einheimischen Gehölzen einzugründen.
• auf der in der Planzeichnung im Bereich der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Fläche zum Anpflanzen, sind standortgerechte Gehölze im Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
• im Bereich der Böschung entlang der Schulstraße sind die vorhandenen Gehölze durch Pflanzung einheimischen, standortgerechten Gehölze zu ergänzen.
• für alle Pflanzungen dürfen nur Sträucher und Bäume aus dem Artenspektrum des Hainsimsen-Buchenwaldes verwendet werden sowie einheimische Obstbaumsorten.

Pflanzliste:

Feldahorn	Sommerlinde
Bergahorn	Heckenrose
Hängebirke	Filzrose
Hainbuche	Brombeere
Hartriegel	Himbeere
Hasel	Salweide
Eingr. Weißdorn	Korbweide
Zweigr. Weißdorn	Pfaffenhütchen
Schwarzer Holunder	Vogelkirsche
Eberesche	Winterlinde
Schlehe	Traubeneiche
Stieleiche	Gem. Schneeball
Hundsrose	einh. Obstbäume

14. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

siehe Plan
• die in den Böschungsbereichen entlang der Schulstraße vorhandene Gehölze sind zu erhalten
• erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften

siehe Plan
20 kV - Freileitung der VSE, 20 kV - Erdkabel, innerhalb der Schutzfläche (20 m Freileitung und 2 m Erdkabel) ist das Errichten von Hochbauten unzulässig oder nur nach den Vorgaben der VSE zulässig.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

FASADE

- Zur Gestaltung der Fassaden dürfen nur ortstypische Materialien und Farben verwendet werden.

DACHFORM, DACHNEIGUNG

- Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° - 45°.

- Es sind nur rote oder schwarze Ziegeln zulässig.

GARAGEN

- Die Garagen sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugeleichen.

EINFRIEDUNGEN

- Die Fläche zwischen Straße und Gebäude ist als Vorgarten anzulegen.
- Der Hofraum bzw. der Vorgarten zum Straßenraum hin darf nicht höher als 80 cm eingefriedet werden.
- Einfriedungen im rückwärtigen Grundstücksbereich, z.B. Einfriedungen zum Nachbarn hin, dürfen in Form einer Mauer, Hecke bzw. eines Zaunes nicht höher als 150 cm ausgeführt werden.

GEPLANTE WASSERSCHUTZZONE

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone "Wasserschutzgebiet Saarlouis West".
- Bei der notwendigen Neuverlegung der Abwasserkanäle sind die Vorgaben des Arbeitsblattes A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsbereichen" der Abwasser- und Gewinnungstechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten.
- Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Gebietes ist die "Richtlinie für bautechnische Maßnahmen (RiStWag)" zu beachten.

SCHUTZ VON BODENDENKMÄLERN

- Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländer Denkmalschutzgesetz - SdG) vom 12. Oktober 1977 sind zu berücksichtigen. Bei Bodendenkmalen besteht Anzeigepflicht gem. § 16 (1 und 2) Saarländischen Denkmalschutzgesetz.

BERGBAU

- Das Eisenbergfeld liegt im Bereich einer ehemaligen Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen.

SCHUTZ VON VERSORGUNGSLEITUNGEN UND VERSORGUNGSANLAGEN

- Bei der Ausführung der Maßnahmen im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind die Vorgaben der DIN 19630, Absatz 10.3 Arbeits- und Schutzstreifen von Versorgungsleitungen zu beachten.
- Die GW 125 für Bergflächen im Bereich von Planung zu beachten.

WAHL DER BAUSTOFFE

- Die Regelwerke der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall-LAGA- "Anforderungen an die öffentliche Verarbeitung" September 1994 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, Seite 201 ff.) und 1. Juli 1996 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, Seite 352 ff.) ist zu beachten.
- Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr "Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling im Erdstoff- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht)" veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland vom 26. Juli 1993, S. 209 ff. (berichtigt am 7. Juni 1993) ist zu beachten.

MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE

- Siehe Merkblatt über Baumsstandorte und Forstungsgeellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumplanungen zu beachten.

BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

- Das Landesamt für Umweltschutz empfiehlt die Durchführung ingenieurgeologischer Baugrunduntersuchungen im Planungsgebiet.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBL I S. 1189)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBL I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477)
- der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes vom 08. August 1994, S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unserer Landesbehörden (KomLBG) vom 27. November 1996 (Amtsblatt des Saarlandes vom 09.12.1996, S. 1313)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März

1987 (BGBL I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.08.1993 (BGBL I S. 1458)

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBL I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.1996 (BGBL I S. 1498).
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBL I S. 1529), geändert durch Artikel 5G zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 12.2.1989, BGBL I S. 205)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210)
- Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Totenwesen vom 18. Dezember 1991 (Amtsblatt des Saarlandes vom 30. Dezember 1991, S. 1414)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat am 14.12.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Roter Fels" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 05.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

ger. Jennewein

Überherrn, den 23.06.97 Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde am 26.02.1997 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 20.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

ger. Jennewein

Überherrn, den 23.06.97 Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 06.03.1997 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 21.03.1997 bis einschließlich 21.04.1997 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.03.1997 um Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 19.06.1997 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 20.06.97 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

ger. Jennewein

Überherrn, den 23.06.97 Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 19.06.1997 den Bebauungsplan "Roter Fels" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

ger. Jennewein

Überherrn, den 23.06.97 Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

ger. Jennewein

Überherrn, den 23.06.97 Der Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1, 1. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 3, 2. Satz BauGB dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, den 18.07.97 Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

AZ: 011-5805/97

Pr/2a

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 28.08.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Roter Fels", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.08.97 in Kraft getreten.

ger. Jennewein

Überherrn, den 29.08.97 Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"ROTTER FELS"

GEMEINDE ÜBERHERRN - ORTSTEIL FELSPERG

▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE ÜBERHERRN

▲ AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:

DIPL.-GEOGR. MATTHIAS ALTHERR

PLANDESIGN:

GISELA DEBOLD

DIETER GEIGER

▲ DANK ALLEN, DIE DIE PLANUNG UNTERSTÜTZT HABEN, INSBESONDERE DER VERWALTUNG DER GEMEINDE ÜBERHERRN

▲ JUNI 1997

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLTEITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN

RAUM- UND UMWELTPLANER

BERATENDER INGENIEUR

GESCHÄFTSFÜHRER GESELLSCHAFT

M = 1 : 1000

0

10

50

100

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲ ▲

▲